

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

15.09.2022
Ha/Sü

RS 92-2022

Kein Initiativrecht des Betriebsrats zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung Gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung - Beschluss des BAG vom 13. September 2022 - 1 ABR 22/21 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über die Entscheidung des BAG zu der Frage, ob Betriebsräten ein Initiativrecht zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zusteht. Das BAG hat diese Frage mit Beschluss vom 13. September 2022 nunmehr verneint und die vorinstanzliche Entscheidung des LAG Hamm aufgehoben (BAG vom 13. September 2022 - 1 ABR 22/21 -). Allerdings hat das BAG in der Entscheidung obiter dictum festgestellt, dass Arbeitgeber die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten erfassen müssen.

Die Beteiligten stritten darüber, ob dem antragstellenden Betriebsrat ein Initiativrecht bei der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zustand oder nicht.

Die beteiligten Arbeitgeberinnen betrieben gemeinsam eine vollstationäre Wohneinrichtung. In einem Betrieb bestand ein Betriebsrat. Die Beteiligten verhandelten ab 2017 über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung. Die notwendige „Hardware“ für eine elektronische Zeiterfassung hatten die Arbeitgeberinnen bereits angeschafft. Ende Mai 2018 entschlossen sie sich, im Betrieb keine elektronische Zeiterfassung einzuführen. Die zwischen den Beteiligten geführten Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung zur Zeiterfassung wurden abgebrochen. Auf Antrag des Betriebsrats wurde – in einem anderen gerichtlichen Verfahren – eine Einigungsstelle zum Thema „Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung“ eingesetzt. In dieser Einigungsstelle rügten die Arbeitgeberinnen deren Zuständigkeit mit der Begründung, bei der Einführung technischer Einrichtungen i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bestehe kein Initiativrecht des Betriebsrats. Die Einigungsstelle setzte das Verfahren bis zur Klärung ihrer Zuständigkeit aus.

Mit dem beim BAG anhängigen Verfahren erstrebte der Betriebsrat die Feststellung, dass für ihn ein Mitbestimmungsrecht zur initiativen Einführung einer elektronischen Zeiterfassung bestehe. Er hatte die Ansicht vertreten, auch die Arbeitnehmer könnten ein Interesse an der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung haben, gerade wenn es um die genaue Erfassung von Arbeitszeit und Überstunden gehe. Die Arbeitgeberinnen waren demgegenüber der Auffassung, bei dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung von technischen Kontrolleinrichtungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG handele es sich um ein

reines Abwehrrecht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer. Der Betriebsrat könne danach die Einführung einer solchen Einrichtung nicht initiativ verlangen.

Das Arbeitsgericht hatte den Antrag abgewiesen. Das LAG Hamm hatte ihm auf die Beschwerde des Betriebsrats hin stattgegeben (LAG Hamm v. 27. Juli 2021 - 7 TaBV 79/20 -). Mit der Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberinnen die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung herbeizuführen war erfolgreich.

Der Pressemitteilung des BAG (PM Nr. 35/22) können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 92-2022) abrufen. Darin ist allerdings auch zu entnehmen, dass nach Ansicht des BAG der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr.1 ArbSchG verpflichtet sei, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden könne.

Sobald uns die Entscheidungsgründe des BAG vorliegen, werden wir diese genauer analysieren und sie über die Einzelheiten des Beschlusses unterrichten.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team